

Infoblatt

ICTs - unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

In-Kraft-Treten mit 1.10.2017

Überblick

Umsetzung der ICT-Richtlinie (unternehmensinterne Transfers)

- Diese Richtlinie regelt den unternehmensinternen Transfer von drittstaats-angehörigen Führungskräften, Spezialisten und Trainees von Unternehmen in Drittstaaten in deren EU-Niederlassungen (ICT steht für „intra-corporate transferee“).
- Für den unternehmensinternen Transfer von einem Drittstaat nach Österreich ist die Beantragung einer neu geschaffenen **Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“)** erforderlich. Das Zulassungsverfahren ist dem der RWR-Karte nachgebildet. Diese Aufenthaltsbewilligung „ICT“ berechtigt gleichzeitig sowohl zum Aufenthalt als auch zur Beschäftigung in Österreich.
- **erleichterte kurzfristige Mobilität:** wird der Inhaber eines Aufenthaltstitels „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates bis zu 90 Tage nach Österreich transferiert, wird kein eigener Aufenthaltstitel benötigt. Es werden im Zuge eines Vorabmeldeverfahrens die Voraussetzungen geprüft.
- **neuer Aufenthaltstitel „mobile ICT“ bei langfristiger Mobilität:** Wird der Inhaber eines Aufenthaltstitels „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates **länger als 90 Tage** in eine Niederlassung in Österreich transferiert, ist ein dem RWR-Karten-Verfahren nachgebildetes Antragsverfahren vorgesehen. Darauf basierend wird eine neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“) ausgestellt.
- Mitglieder der **Kernfamilie** von ICTs erhalten **sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt**, allerdings ist eine Arbeitsmarktprüfung für Familienangehörige vorgesehen (eingeschränkt auf Unionspräferenz).

Im Detail

Die umzusetzende ICT-RL regelt den unternehmensinternen Transfer von drittstaatsangehörigen **Führungskräften, Spezialisten und Trainees** von einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in eine EU-Niederlassung. Auch die Mobilität dieser transferierten Arbeitnehmer innerhalb der EU wird durch ein vereinfachtes Zulassungsverfahren gefördert.

Durch die Umsetzung der ICT-RL **entfällt die Aufenthaltsbewilligung „Rotationsarbeitskräfte“**, da der Anwendungsbereich der ICT-RL einen großen Teil der ehemaligen Rotationsarbeitskräfte deckt. Jene Personengruppe, die durch die ICT-RL nicht umfasst ist, werden in die Aufenthaltsbewilligung „Betriebsentsandte“ aufgenommen.

Überlassene Arbeitskräfte gelten **nicht** als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer. Der Einsatz der Arbeitskraft bei Kunden der inländischen Niederlassung im Rahmen von **Werkverträgen** innerhalb des Bundesgebiets ist allerdings von der Zulassung umfasst.

Für einen unternehmensinternen Transfer müssen beim gleichen Unternehmen **Vorbeschäftigungszeiten** nachgewiesen werden; bei Führungskräften und Spezialisten beträgt diese mindestens neun Monate und bei Trainees mindestens sechs Monate.

Ein Drittstaatsangehöriger wird nur dann als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer zugelassen, wenn die **österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen** sowie die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die **maximale Gesamtaufenthaltsdauer** beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Danach müssen sie Österreich verlassen. Nach vier Monaten kann erneut ein Antrag auf eine ICT-Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden.

Zulassungsverfahren und Aufenthaltsbewilligung

Für den unternehmensinternen Transfer von einem Drittstaat nach Österreich ist die Beantragung einer neu geschaffenen **Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“)** erforderlich.

Diese Aufenthaltsbewilligung „ICT“ berechtigt gleichzeitig sowohl zum Aufenthalt als auch zur Beschäftigung in Österreich, das Antragsverfahren ist dementsprechend als **„one-stop-shop“-Verfahren** (einheitliches Antragsverfahren), wie in der RL gefordert, umgesetzt. Der Antrag ist bei der zuständigen Fremdenrechtsbehörde einzubringen, entweder vom transferierten Arbeitnehmer selbst (dann bei der Berufsvertretungsbehörde im Ausland) oder vom Inhaber der Niederlassung in Österreich. Das Zulassungsverfahren ist dem der RWR-Karte nachgebildet. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag an die zuständige Geschäftsstelle des AMS zur Prüfung zu übermitteln. Die Geschäftsstelle des AMS hat binnen vier Wochen die NAG-Behörde schriftlich über das Vorliegen der Voraussetzungen zu informieren oder die Zulassung zu versagen, wenn diese nicht erfüllt sind. Die fremdenrechtliche Behörde hat den Antrag binnen **acht Wochen** zu erledigen.

Die Zulassung gilt für die Beschäftigung in der im Antrag angegebenen Niederlassung.

kurzfristige und langfristige Mobilität

- Wird ein Inhaber eines Aufenthaltstitels „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates **bis zu 90 Tage** nach Österreich transferiert, wird kein eigener Aufenthaltstitel benötigt. Es werden im Zuge eines Vorabmeldeverfahrens die Voraussetzungen geprüft. Hierfür werden analog die Bestimmungen für die EU-Entsendebestätigung angewandt und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt. Wie bei einer EU-Entsendung erfolgt die Prüfung des AMS über die in der ZKO einlangende Meldung.
- Wird der Inhaber eines Aufenthaltstitels „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates **länger als 90 Tage** in eine Niederlassung in Österreich transferiert, ist dasselbe Antragsverfahren wie bei einer Aufenthaltsbewilligung „ICT“ vorgesehen. Darauf basierend wird eine neu geschaffene **Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“)** ausgestellt. Der Antrag muss allerdings spätestens 20 Tage vor Beginn der beabsichtigten Beschäftigung in Österreich bei der zuständigen fremdenrechtlichen Behörde eingebracht werden, der Drittstaatsangehörige ist zur Antragstellung im Inland berechtigt. Wird innerhalb dieser 20 Tage keine Entscheidung zugestellt, darf vorläufig mit der Beschäftigung begonnen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die fremdenrechtliche Behörde hat den Antrag binnen acht Wochen zu erledigen.

Familienzusammenführung

Mitglieder der Kernfamilie erhalten mit der **Aufenthaltsbewilligung „Familieneigenschaft“** sofortigen **Zugang zum Arbeitsmarkt**. Allerdings ist eine Arbeitsmarktprüfung für Familienangehörige vorgesehen, die sich auf die Präferenz von Unionsbürgern beschränkt. Der Antrag muss binnen acht Wochen entschieden werden.

